Kammer Online 05/2025

Inhalt:

- Wichtiger Termin - Mitgliederversammlung 2025
- § 49 a Abs. 1 BRAO - Pflicht zur Übernahme der Beratungshilfe
- Geldwäscheprävention: Verdachtsmeldungen sollen konkreter geregelt werden
- Einführung einer 2-Faktor-Authentisierung bei der goAML Web
- BRAK: #GG Wow! - Neue Erklärserie
- Star-Umfrage 2025
- Befragung zum Thema "Künstliche Intelligenz (KI) in Kanzleien"
- Forschungsvorhaben „Videoverhandlungen an den Arbeits- und Sozialgerichten“ – Befragung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- Dr. Markus Sikora ist neuer Präsident der Bundesnotarkammer
- Die Bundesnotarkammer stellt neue Signaturprüfungsanwendung zur Verfügung
- Self-Service-Portal: Mitarbeitendenzugang und Sortierung der Rechnungen
- Rückwärtsversicherungsschutz für Notarinnen und Notare
- Kieler Gesprächskreis Arbeitsrecht am 03.06.2025
- 22. Arbeitsrechtstag des Institutes für Arbeitsrecht e.V. der Universität Rostock am 12.06.2025
- Europäisches Seminar zum digitalen Nachlass am 16.06.2025
- Fortbildung "Aussagen/Äußerungen von Kindern und Jugendlichen in gerichtlichen Verfahren - Einflüsse und Bewertung" am 09.10.2025 im Childhood Haus in Flensburg

» Wichtiger Termin - Mitgliederversammlung 2025

Der 16. Anwalts- und Notarkammertag mit integrierter Mitgliederversammlung der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und der

Schleswig-Holsteinischen Notarkammer findet am **11. Juni 2025** im Atlantic Hotel in Kiel statt.

Die Unterlagen wurden Ihnen per beA zugesandt.

» § 49 a Abs. 1 BRAO - Pflicht zur Übernahme der Beratungshilfe

Aus gegebenem Anlass möchten wir auf § 49 a Abs. 1 BRAO hinweisen.

Nach § 49 a Abs. 1 S. 1 BRAO ist die Rechtsanwältin / der Rechtsanwalt grundsätzlich verpflichtet, die im Beratungshilfegesetz (BerHG) vorgesehene Beratungshilfe zu übernehmen. Die Rechtsanwältin / der Rechtsanwalt kann die Beratungshilfe im Einzelfall nur aus wichtigem Grund ablehnen. Wichtige Gründe sind unter anderem in § 16a BORA aufgezählt. Ausschließlich monetäre Gründe stellen dabei keinen wichtigen Grund dar.

Aktuell häufen sich die Fälle, in denen beratungshilfeberechtigte Bürger/innen auf der Suche nach einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt sind, welche sie im Wege der Beratungshilfe beraten/vertreten. Diese Personen wenden sich dann oft bei der hiesigen Rechtsanwaltskammer, weil sie bereits im Vorfelde viele Kanzleien erfolglos kontaktiert haben und nicht mehr wissen, welche Rechtsanwältin bzw. welchen Rechtsanwalt sie noch kontaktieren sollen. Dabei wird hier davon berichtet, dass Bürger/innen schon bei der Anfrage, ob man sie im Wege der Beratungshilfe und unter Vorlage des Berechtigungsscheines vertreten könne, sofort von vielen Kanzleien abgelehnt werden.

Dadurch sind die diejenigen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, welche auch Beratungshilfemandate annehmen, einer erheblichen Mehrbelastung ausgesetzt. Dieser Umstand wird auch bereits von einigen betroffenen Kolleginnen/Kollegen konkret rückgemeldet.

Daher unsere Bitte an Sie, nehmen Sie auch solche Mandate an oder lehnen sie nur ab, sofern tatsächlich wichtige Gründe hierfür vorliegen.

Sie üben einen durch das RDG geschützten Monopolberuf aus. Daraus leiten sich nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten ab (§ 3 BerHG).

Beratungshilfeberechtigte Personen, also Bürger/innen mit geringem Einkommen sind auf Ihre Hilfe angewiesen!

» Geldwäscheprävention: Verdachtsmeldungen sollen konkreter geregelt werden

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen in bestimmten Fällen Geldwäsche-Verdachtsmeldungen an die Financial Intelligence Unit abgeben. Damit diese die Meldungen künftig effizienter bearbeiten kann, sollen in einer Verordnung Form und Inhalt der Verdachtsmeldungen genau geregelt werden.

Im Geldwäschegesetz (GwG) sehen § 43 und § ,14 vor; dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch die Rechtsanwaltskammern als Aufsichtsbehörden in bestimmten Fällen, die den Verdacht auf Geldwäsche nahelegen, eine Meldung an die Financial Intelligence Unit (FIU) machen müssen. Die Verdachtsmeldungen müssen über die elektronische Plattform der FIU – genannt goAML Web – erfolgen.

Weil die bislang abgegebenen Verdachtsmeldungen deutliche Qualitätsunterschiede aufweisen, will das Bundesministerium der Finanzen nunmehr konkretisierende Regelungen schaffen, die Form und Inhalt von Verdachtsmeldungen verbindlich festlegen. Es macht daher von der ihm in § 45 V GwG eingeräumten Ermächtigung Gebrauch, Details in einer Verordnung zu regeln. Damit soll u.a. dem Problem begegnet werden, dass die FIU mitgesandte Anhänge häufig nicht elektronisch durchsuchen kann, was zu einem erheblichen Aufwand führt.

Mit dem im April 2025 vorgelegten Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung der erforderlichen Angaben und der Form der Meldung i.S.v. § 45 V 1 des Geldwäschegesetzes
(GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV) sollen nunmehr bundeseinheitliche Standards geschaffen werden, Prozesse gestrafft, Kapazitäten freigesetzt und die FIU in ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung weiter gestärkt werden. Die Verordnung regelt dazu u.a. die allgemeinen Mindestangaben bei Verdachtsmeldungen sowie zusätzliche erforderliche Angaben bei Meldungen, die Transaktionen oder KryPtowerte betreffen.

Dazu zählen etwa Aktenzeichen, Datum der Abgabe der Meldung, Indrkatoren der FIU zur inhaltlichen Klassifizierung der Meldung, Hinweise auf eine mit der Meldung zugleich geplante oder bereits erstattete Strafanzeige. Zudem muss der Sachverhalt beschrieben werden, aus dem sich der begründete Verdacht ergibt, dass Gelder oder Tätigkeiten mit Erträgen aus kriminellen Handlungen, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnten oder im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen, herrühren oder erbracht werden oder dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit einem wirtschaftlich Berechtigten vorliegen könnte. Erforderlich sein soll zudem eine konkrete Darlegung der Geschäftsbeziehung einschließlich deren Art und Zweck unter Angabe deren Datum der Begründung und erforderlichenfalls deren Beendigung, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten und zu involvierten Konten.

Werden die Mindestangaben und die Form der Meldung nicht erfüllt, soll die FIU die Übermittlung künftig zurückweisen können.

Den Verordnungsentwurf finden Sie hier.

» Einführung einer 2-Faktor-Authentisierung bei der goAML Web

Die Bundesrechtsanwaltskammer teilt mit Rundschreiben Nr. 139/2025 vom 19.05.2025 – welches für Sie hier hinterlegt ist – mit, dass die Zentralstellle für die Entgegennahme von Geldwäscheverdachtsmeldungen, die Financial Intelligence Unit (FIU), die Einführung einer 2-Faktor-Authentisierung für den Zugang zum System „goAML Web“ plant. Die Umstellung wird voraussichtlich zum 01.09.2025 erfolgen.

Die FIU bittet nunmehr alle Nutzer um Prüfung, ob die in goAML hinterlegte E-Adresse aktuell ist.

Um Beachtung und Überprüfung wird gebeten.

» BRAK: #GG Wow! - Neue Erklärserie

Seit letzter Woche ist eine neue Serie online, die in Zusammenarbeit mit dem Verein GrundGesetzVerstehen entstanden ist.

Der Verein gibt deutschlandweit an Schulen Unterrichtseinheiten zu unserem Grundgesetz, damit schon der Nachwuchs mit dem Thema Recht und Grundgesetz in Berührung kommt.

Die meisten Unterrichtseinheiten finden in Gymnasien in der Oberstufe statt und betreffen damit genau die Zielgruppe, die für das Jurastudium begeistert werden sollen. Die Episoden werden den Schülerinnen und Schülern an die Hand gegeben, die die Unterrichtseinheiten wahrnehmen konnten und sollen zugleich ein Ersatz für all diejenigen sein, deren Schule GGV noch nicht eingeladen hat.

Die Serie ist eine Möglichkeit, um erstens unseren Rechtsstaat schon an der Basis zu stärken, andererseits für Berührungspunkte mit der Rechtsmaterie mit Blick auf die Wahl des Studiums zu sorgen.

Die Serie hat eine eigene Video-YouTube-Playlist erhalten und ist hier zu finden:
https://youtube.com/playlist?list=PLtI7hwne8Rf6CVknHNGjFCBNWLelQiSIh&feature=shared

Auch über den Podcast-Kanal auf Spotify, Apple und Co können die Episoden angehört werden.

Insgesamt werden 8 Episoden veröffentlicht, seit letzter Woche jeweils am Dienstag. #Demokratiedienstag

Bereits erschienen ist die Episode „Bascis mit Vicky“
https://podcasts.apple.com/de/podcast/gg-grundgesetz-basics-mit-vicky/id1535013664?i=1000705324022
https://open.spotify.com/episode/72RoCGarl47h7VYhSS2XC6?si=orQxZN84QaqfjSJqF9pvTw
https://youtu.be/lpW_P2jCqeo?feature=shared

Ab nächsten Dienstag geht es wöchentlich weiter mit:
– Staatsorgane mit Ole
– Meinungsfreiheit mit Simon

– Pressefreiheit mit Thilo

– Versammlungsfreiheit mit Laura

– Religionsfreiheit mit Marisa

– Antidiskriminierung mit Jana

– EU & Grundfreiheiten mit Laura

Übrigens kann sich jeder an GrundGesetzVerstehen wenden, der sich einen Schulbesuch vor Ort wünscht (zB für die Klasse der eigenen Kinder) oder der das Projekt als Coach vor Ort unterstützen möchte.

» Star-Umfrage 2025

Das Institut für Freie Berufe führt seit 1993 im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer regelmäßige Erhebungen zur Lage und Entwicklung der deutschen Anwaltschaft (STAR) durch. In diesem Jahr geht es insbesondere wieder um die wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft. Die Befragung findet, wie schon im Jahr zuvor, rein digital statt.

Das IFB würde sich über eine Beteiligung von Ihnen an der STAR-Umfrage sehr freuen.

Die Befragung benötigt 15 bis 20 Minuten Ihrer Zeit. Die Untersuchung ist streng vertraulich und anonym. Natürlich können Sie, wie in den Jahren bisher, eine persönliche Auswertung der Daten durch das IFB beauftragen.

Bitte unterstützen Sie die Forschung zur Anwaltschaft und nehmen unter folgendem Link ab sofort bis zum 30.08.2025 an der Befragung teil:

https://t1p.de/star2025

Für Fragen und Hinweise zur Befragung wenden Sie sich gerne an Frau Eggert (kerstin.eggert@ifb.uni-erlangen.de).

Der ausführliche Gesamtbericht zu STAR 2024 ist fertiggestellt und auch auf der Webseite der BRAK veröffentlicht (wie auch die STAR-Berichte der Vorjahre).

Sie finden ihn unter:
www.brak.de => Die BRAK in Zahlen => Zahlen und Statistiken der Anwaltschaft => Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR) => STAR 2024

bzw. unter: https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/star2024/

» Befragung zum Thema "Künstliche Intelligenz (KI) in Kanzleien"

Mit Kammer Online 03/2025 (Seite 2) hatten wir Sie darüber informiert, dass das Institut für Freie Berufe (IFB) im Auftrag der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. eine Befragung zum Thema Künstliche Intelligenz (KI) im juristischen Bereich durchführt.

Der Befragungszeitraum zur Studie wurde nunmehr bis zum 26.06.2025 verlängert.

Sie können über den nachfolgenden Link gern an der Befragung teilnehmen:

www.t1p.de/ki-kanzlei

Die Befragung nimmt etwa 15 Minuten Zeit in Anspruch.

Forschungsvorhaben „Videoverhandlungen an den Arbeits- und Sozialgerichten“ – Befragung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Weitere Informationen zu der empirischen Befragung finden Sie hier.

Dr. Markus Sikora ist neuer Präsident der Bundesnotarkammer

Die 131. Generalversammlung der Bundesnotarkammer hat Herrn Dr. Markus Sikora, Notar in München, am 04. April 2025 zum neuen Präsidenten gewählt. Dr. Sikora bringt als Mitglied des Präsidiums und Vorsitzender des IT-Beirats der Bundesnotarkammer sowie als Vizepräsident der Landesnotarkammer Bayern bereits langjährige Erfahrungen in der berufsständischen Vertretung mit. Dem scheidenden Präsidenten Prof. Dr. Jens Bormann, Notar in Ratingen, dankte Dr. Sikora auch im Namen des gesamten Berufsstandes für seine hervorragende Arbeit und seine Verdienste während seiner Amtszeit.

Die Bekanntmachung der Bundesnotarkammer finden Sie hier.

Die Bundesnotarkammer stellt neue Signaturprüfungsanwendung zur Verfügung

Um die Verbreitung elektronisch beglaubigter Abschriften zu fördern und der Bevölkerung den sicheren Umgang mit qualifizierten elektronischen Signaturen zu erleichtern, stellt die Bundesnotarkammer eine neue **Signaturprüfungsanwendung** zur Verfügung.

Die **browserbasierte** Anwendung bietet insbesondere Mandantinnen und Mandanten eine niedrigschwellige Möglichkeit, die Echtheit und Unverfälschtheit Ihrer elektronisch beglaubigten Urkundenabschriften zu überprüfen. Die Nutzung ist **kostenfrei** und **für jedermann** unter folgenden Links zugänglich:

https://spa.bnotk.de

https://www.bnotk.de/signaturpruefung

Beim erstmaligen Aufruf werden Nutzerinnen und Nutzer automatisch auf eine Hilfeseite weitergeleitet. Dort finden sich eine Kurzanleitung sowie ein direkter Zugang zur Anwendung („Zur Signaturprüfung“). Die Anwendung ist benutzerfreundlich und intuitiv gestaltet.

Zusätzlich erhalten Sie dieser Mitteilung beigefügt ein Informationsblatt zu qualifizierten elektronischen Signaturen und deren Prüfung, welches den Mandantinnen und Mandanten gemeinsam mit den elektronisch beglaubigten Abschriften übersandt werden kann.

Self-Service-Portal: Mitarbeitendenzugang und Sortierung der Rechnungen

»

Die Bundesnotarkammer nimmt Bezug auf deren Rundmail vom 28. Januar 2025 (IT25-001), in welcher diese über die Einführung des **Rechnungsabrufs über das Self-Service-Portal (SSP)** für das Elektronische Urkundenarchiv sowie die notariellen Online-Verfahren informiert hat (wir berichteten in Kammer Online 01/2025, S. 5/6).

Die Bundesnotarkammer freut sich, Ihnen mitteilen zu können, dass das Self-Service-Portal ab sofort **in XNP integriert** ist, d.h. es kann unmittelbar in XNP über die Navigationsleiste ausgewählt werden. Daneben ist es weiterhin möglich, direkt über die Webseite auf das SSP zuzugreifen.

Auch der **Mitarbeitendenzugang** zum SSP steht Ihnen jetzt zur Verfügung. Mit diesem Zugang können auch Mitarbeitende die Rechnungen herunterladen; ein Abruf über die Notarin oder den Notar ist nicht mehr erforderlich. Die berechtigten Notariatsmitarbeitenden können sich mit ihren persönlichen Zugangsdaten, die sie auch für die Anmeldung in XNP nutzen, im SSP unter https://ssp.bnotk.de/ einloggen oder direkt in XNP das Self-Service-Portal auswählen.

Alle Mitarbeitenden, die in der XNP-Benutzerverwaltung mit dem Benutzertyp *Notariatsmitarbeiter Administrator* versehen worden sind, erhalten **automatisch** die Zugriffsberechtigung auf das SSP. In diesem Fall ist von Seiten der Notarinnen und Notare nichts zu veranlassen. Allen weiteren Notariatsmitarbeitenden, die berechtigt sein sollen, die Rechnungen selbstständig abzurufen, können Zugriffsrechte eingeräumt werden, indem ihnen in der Benutzerverwaltung zusätzlich das Profil *Self-Service-Portal* zugewiesen wird. Details zur Anpassung der Berechtigungen von Mitarbeitenden in der Benutzerverwaltung finden sich in unserer Onlinehilfe unter https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/bundesnotarkammer/benutzerverwaltung/benutzerdate einsehen-und-bearbeiten/bearbeiten-von-berechtigungen-eines-benutzers.html.

Darüber hinaus werden die Rechnungen ab sofort **in chronologischer Reihenfolge** angezeigt. Die Filterfunktionen nach Geschäftsbereich und Zeitraum sowie die Suche nach Rechnungsnummern stehen Ihnen selbstverständlich weiterhin zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Self-Service-Portal finden Sie in der Onlinehilfe der Bundesnotarkammer unter https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/bundesnotarkammer/ssp/.

Bei Rückfragen steht die Bundesnotarkammer Ihnen gerne unter der E-Mail-Adresse support@bnotk.de zur Verfügung.

» Rückwärtsversicherungsschutz für Notarinnen und Notare

Der Notarversicherungsverein a.G. bietet eine „Rückwärtsversicherung“ zur ergänzenden Absicherung notarieller Berufsrisiken an. Ab sofort können sich Notarinnen und Notare gegen das Risiko einer Inanspruchnahme aus **zurückliegender Amtstätigkeit** zu günstigen und transparenten Konditionen nachträglich höher versichern, wenn sie ihren bisherigen Haftpflichtversicherungsschutz für ihre

Amtstätigkeit der Höhe nach für unzureichend halten. Die Versicherungslösung richtet sich an alle Kammermitglieder, unabhängig vom Zeitpunkt des künftigen Ausscheidens aus dem Notaramt. Weitere Informationen zur Rückwärtsversicherung und Wege zur Kontaktaufnahme entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt des Notarversicherungsvereins.

» Kieler Gesprächskreis Arbeitsrecht am 03.06.2025

Am 03.06.2025 findet der Kieler Gesprächskreis Arbeitsrecht statt.

Die Einladung mit näheren Informationen finden Sie hier.

» 22. Arbeitsrechtstag des Institutes für Arbeitsrecht e.V. der Universität Rostock am 12.06.2025

Das Institut für Arbeitsrecht e.V. der Universität Rostock lädt ein zum 22. Arbeitsrechtstag am 12.06.2025.

Die Einladung nebst weiterer Informationen zum Programm sowie zur Anmeldung finden Sie hier.

» Europäisches Seminar zum digitalen Nachlass am 16.06.2025

Am **16. Juni 2025** veranstaltet der Rat der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E. – Council of the Notariats of the European Union) eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Digitaler Nachlass“.

Wie Sie der untenstehenden Einladung samt detailliertem Programm entnehmen können, wird die Veranstaltung in der Form eines Webinars online stattfinden. Die Teilnahme ist kostenlos. Registrierungen sind über den in der Einladung abgebildeten Link möglich.

Das Webinar behandelt die rechtlichen und praktischen Probleme des digitalen Nachlasses aus notarieller Sicht und vermittelt vertiefte theoretische Einblicke sowie wertvolle praktische Hinweise – z. B. zur Vererbung von sog. Krypto-Assets.

Einladung

» Fortbildung "Aussagen/Äußerungen von Kindern und Jugendlichen in gerichtlichen Verfahren - Einflüsse und Bewertung" am 09.10.2025 im Childhood Haus in Flensburg

Die Ausschreibung für die Fortbildung finden Sie hier.

IMPRESSUM

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer | Schleswig-Holsteinische Notarkammer
Körperschaften des öffentlichen Rechts | Gottorfstr. 13, 24837 Schleswig
T: 0 46 21.93 91 0 | F: 0 46 21.93 91 26

www.rak-sh.de - info@rak-sh.de
www.notk-sh.de - info@notk-sh.de

VERANTWORTLICHE REDAKTION:

Rechtsanwältin Birgit Zerres, Hauptgeschäftsführerin der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwalts- und Notarkammer;
Die Rechtsanwaltskammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ihren Präsidenten, Rechtsanwalt und Notar a.D. Jürgen Doege, Geesthacht.
Die Notarkammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ihren Präsidenten, Rechtsanwalt und Notar Andreas Kühnelt, Kiel.